

Allgemeinverfügung
**des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Diemel mit
Wasserfahrzeugen vom 15.1.2015**

Nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2006, bedarf das Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen zwischen der Ortschaft Hueda (Stadt Liebenau) diemelabwärts bis zur Mündung in die Weser bei Bad Karlshafen einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Obere Naturschutzbehörde.

I. Gewässereinteilung und genehmigte Kontingente für Kanufahrten nach Benutzergruppen

Für die Zeit vom **15.4.** – **15.10.** eines jeden Jahres werden abschnittsweise Genehmigungen für das Kanufahren im Rahmen von Kontingenten erteilt.

Außerhalb dieses Zeitraums ist das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Diemel untersagt.

Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in Nebengewässer der Diemel ist während des gesamten Jahres untersagt.

1. Gewässereinteilung

Abschnitt 1: Von Hueda bis Stammen

Gäste, deren Unterkunft in Trendelburg liegt, können mit der Genehmigung für den Abschnitt Hueda/ Stammen über Stammen hinaus bis nach Trendelburg fahren.

Abschnitt 2: Von Trendelburg bis Bad Karlshafen

Gäste, die in Stammen untergebracht sind, können mit der Genehmigung für den Abschnitt Trendelburg/ Bad Karlshafen bereits in Stammen einsetzen.

2. Genehmigung nach Benutzergruppen und Kontingente

a) Genehmigung/Kontingente

Auf den Abschnitten 1 und 2 wird eine Genehmigung für jeweils 75 Boote pro Tag erteilt, aufgeteilt auf das Kontingent von 50 Booten für gewerbliche Kanuveranstalter und jeweils 25 Booten für selbstorganisierte (private) Nutzer.

Außerdem wird die Genehmigung für die Vereine des deutschen Kanuverbandes erteilt, die Diemel in den beiden genannten Abschnitten im Rahmen eines Kontingentes von insgesamt 25 Booten pro Tag zu nutzen.

b) Regelungen für die einzelnen Benutzergruppen

aa) Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Personen die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese kostenfrei von Privatpersonen ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie z.B. Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Diemel innerhalb der genannten Abschnitte im Rahmen des oben genannten Kontingents zum privaten Gebrauch kostenfrei nach Anmeldung befahren.

Die Anmeldung erfolgt über die Betriebe:

Hofgut Stammen
Familie Valtingojer
Schloßstrasse 29
34388 Trendelburg
Telefon: 05675 - 72 50 94
Telefax: 05675 - 72 50 95
Email: info@hofgut.de
www.hofgut.de

Campingplatz Conradi
Campingplatz Trendelburg
Tamara Conradi
Alte Mühle 10
34388 Trendelburg
Telefon: 05675/301
Telefax: 05675/5888
Email: conradi-camping@t-online.de
<http://www.campingplatz-trendelburg.de>

Diese Betriebe stellen eine entsprechende Bescheinigung aus, die während der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzulegen ist.

bb) Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Zu dieser Gruppe gehören die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden.

Das für die Abschnitte 1 und 2 unter Ziffer 2.a Absatz 1 festgelegte Kontingent für gewerbliche Kanuveranstalter wird durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – auf Antrag unter den Antragstellern längstens für einen Zeitraum von jeweils maximal 3 Jahren aufgeteilt. Danach erfolgt eine Neuvergabe.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingents sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingents gegenüber dem Regierungspräsidium - Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung folgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle
- Hinweis auf dauerhafte Gefahrenstellen
- Vorhalten in ausreichender Anzahl und kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmwesten, wasserdichte Behältnisse)
- Eindeutige Bootskennzeichnungen durch
 - a. Firmenlogo, Nummerierung und Unterscheidungsmerkmal oder
 - b. amtliches Kennzeichen nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995, zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 2.10.2012 (BGBl. I S. 2102)
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren
- Konzept über den Umgang mit Müll
- Kostenlose Übergabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse)
- Persönliche Übergabe der Boote jeweils an einer Einstiegsstelle an dem Gewässer, das befahren wird
- geführte Touren sind von geschulten und dem Regierungspräsidium Kassel genannten Personen durchzuführen

Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Teilkontingents verpflichtet sich der Anbieter, diese Standards einzuhalten.

Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

cc) Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des deutschen Kanuverbandes betreiben.

Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Diese Nutzer haben spätestens 3 Werktage vor Fahrtantritt beim Regierungspräsidium in Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Steinweg 6, 34117 Kassel

(Reinhard.Rust@rpks.hessen.de oder abteilung-2@rpks.hessen.de) eine Bescheinigung schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Diese Bescheinigung ist während der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzulegen.

Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die Mitteilung des Namens des Fahrtteilnehmers, der Anzahl der Boote, das Fahrtdatum, des Kanuvereins und der zu befahrenden Strecke erforderlich.

Die erteilte Bescheinigung wird gebührenfrei verschickt. Wurde die Bescheinigung per E-Mail beantragt, wird auch die Bescheinigung als E-Mail versandt.

II. Weitere Genehmigungen

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde - weitere Genehmigungen zum Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

III. Nebenbestimmungen

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Der Ein- und Ausstieg darf nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
2. Die Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.
3. Kiesinseln dürfen nicht betreten werden und sind weiträumig zu umfahren.
4. Es darf nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr mit Wasserfahrzeugen gefahren werden.
5. Die maximal zulässige Bootsgröße beträgt 6 Meter Länge und 1 Meter Breite.
6. Während der Fahrt ist von den Ufern der Diemel, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation sowie von Altarmen der größtmögliche Abstand einzuhalten.
7. Die Benutzung von Radios, Musikspielern oder -instrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Bootfahren in alkoholisiertem Zustand.
8. Das Zusammenbinden mehrerer Boote zu einem Floß ist nicht zulässig.
9. Das Fahren gegen den Strom ist außerhalb der Bereiche von 50 Metern unter- und oberhalb der Einstiegstellen nicht zulässig.
10. Die Fahrten dürfen nur bei einer Mindestwasserführung von durchgängig 30 cm Wassertiefe durchgeführt werden. Diese ist bei einem Pegelstand von 0,45 m am Pegel Hueda in der Regel gegeben.
11. Andere Gewässerbenutzer dürfen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden

IV. Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

V. Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 5 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2006 (StAnz. 2007 S. 188). Hiernach bedarf das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art und das Befahren der Diemel der Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde.

Der Gewässerabschnitt der Diemel zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und der Mündung in die Weser liegt in einer überaus reizvollen Landschaft. Der Abschnitt ist ökologisch von großer Bedeutung und bedarf des öffentlich-rechtlichen Schutzes durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung Auenverbund Diemel. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erholung und Entwicklung des Charakters der Talaue der Diemel in ihrer Funktion als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Nach der Schutzgebietsverordnung ist das Bootfahren nur mit Genehmigung gestattet. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der genannten Vorgaben eine Nutzung der Diemel mit Booten möglich ist und erhebliche Belastungen des Gewässersystems mit den daran gebundenen Lebensgemeinschaften vermieden werden können.

Eine Bescheinigung über die Genehmigung ist erforderlich, um feststellen zu können, ob eine Anmeldung erfolgt und wann das genehmigte Kontingent erschöpft ist und somit eine Genehmigung durch die Allgemeinverfügung nicht mehr erteilt ist.

VI. Hinweise

1. Die Regelungen gelten nicht für den Einsatz von Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
2. Die Nutzung der Diemel und die Benutzung der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für deren Zustand.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind regelmäßig unter Beteiligung des Arbeitskreises Wassersport und Naturschutz bei dem Regierungspräsidium Kassel zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Verschlechterungen der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Diemel dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.
4. Diese Allgemeinverfügung kann bei dem Regierungspräsidium Kassel während der Dienststunden eingesehen werden. Sie kann im Internet unter www.rp-kassel.de abgefragt werden.

VII. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Allgemeinverfügung vom 15.12.2006 (StAnz.2007 S. 191) wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel erhoben werden.

Kassel, den 15.Januar 2015

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

gez. Dr. Walter Lübcke

(Dr. Lübcke)
Regierungspräsident